



BUNDESVERBAND DER AUTONOMEN
FRAUENNOTRUFEN
ÖSTERREICHS

TAGUNGSBERICHT

FACHTAGUNG

*Von Prävention bis Intervention -
Sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen*

Donnerstag, 4.4.2013

Europahaus/ Wien

Vergewaltigung - Wie Vorurteile und Mythen die Urteilsfindung prägen

Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Barbara Krahé

Professorin für Psychologie | Leiterin der Abteilung Sozialpsychologie an der Universität Potsdam (D)



Wir bedanken uns sehr herzlich beim Verlag Nomos, der uns erlaubt hat den Artikel von Frau Dr.in Krahé in Tagungsbericht abzdrukken.

Der Erstabdruck findet sich unter:

Krahe B. (2012): Soziale Reaktionen auf primäre Viktimisierung: Zum Einfluss stereotyper Urteilmuster. In S. Barton & R. Kölbel (Hg.), *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts* (S. 159- 175). Baden-Baden: Nomos.

Soziale Reaktionen auf primäre Viktimisierung:

Zum Einfluss stereotyper Urteilmuster

Barbara Krahé

Inhalt:

- I. Hintergrund
- II. Schwundquoten-: Ist Vergewaltigung ein spezieller Fall?
- III. Soziale Informationsverarbeitung im juristischen Kontext
- IV. Werden angehende JuristInnen in der Beurteilung von Vergewaltigungsszenarien von stereotypen Urteilmustern geleitet?
- V. Wirken sich schematische Urteilmuster auch auf andere Delikte aus?
- VI. Wie lässt sich daten- gesteuerte Informationsverarbeitung fördern?
- VII. Kritische Diskussion und Ausblick
- VIII. Anhang
- IX. Literaturverzeichnis

I. Hintergrund

Die strafrechtliche Verfolgung sexueller Gewaltdelikte ist seit geraumer Zeit Gegenstand kritischer Diskussion und systematischer Forschung auf internationaler Ebene. Insbesondere der Aspekt der hohen Schwundquoten bei ohnehin geringer Anzeigebereitschaft wird von zahlreichen AutorInnen als problematisch gesehen und hat zu dem Begriff der Gerechtigkeitslücke („justice gap“) im Umgang mit sexueller Gewalt geführt (Temkin & KraM, 2008). Der vorliegende Beitrag setzt sich aus sozialpsychologischer Sicht mit der Frage nach möglichen Ursachen der Gerechtigkeitslücke auseinander. Er geht von der Hypothese aus, dass einer der Gründe für die hohen Schwundquoten im Einfluss stereotyper Urteilmuster und Vergewaltigungsmythen zu suchen ist, die in die Informationsverarbeitung einfließen und sich zulasten des Opfers auswirken. Ausgehend von Erkenntnissen der sozialpsychologischen Forschung zu schematischer Informationsverarbeitung wird anhand empirischer Studien die Bedeutung von Vergewaltigungsstereotypen und -mythen auf die Einschätzung von Täterverantwortung und Opfermitschuld betrachtet und ein Ansatzpunkt zur Intervention aufgezeigt.

Eine systematische Untersuchung in elf europäischen Ländern kam auf der Basis von Aktenanalysen angezeigter Vergewaltigungen zu dem Ergebnis, dass bei allen Unterschieden in den Rechtssystemen die Verurteilungsquoten insbesondere bei solchen Fällen niedrig waren, die nicht dem Stereotyp der

"echten Vergewaltigung" entsprechen (Lovett & Kelley, 2009). Das Stereotyp der "echten Vergewaltigung" ("real rape stereotype") bezeichnet die Vorstellung, dass nur der überfallartige sexuelle Übergriff eines fremden Täters unter Einsatz von Gewalt und bei körperlicher Gegenwehr des Opfers den Tatbestand der Vergewaltigung konstituiert (Fisher, Cullen & Daigle, 2005). Sobald einzelne Elemente dieses prototypischen Szenarios nicht gegeben sind, z.B. bei sexuellen Übergriffen eines dem Opfer bekannten Täters, der in der Wohnung des Opfers stattfindet, sinkt der Anteil der Personen, die das Ereignis als Vergewaltigung einstufen würden (Burt & Albin, 1981). Gleichzeitig steigt das Ausmaß, in dem den Opfern eine Mitschuld an der Tat zugeschrieben wird (Best, Dansky & Kilpatrick, 1992; Emmers-Sommer & Allen, 1999). Auch Betroffene selbst werden in der Bewertung ihnen widerfahrener Übergriffe vom Stereotyp der echten Vergewaltigung beeinflusst. Opfer, deren sexuelle Gewalterfahrung von den im Stereotyp enthaltenen Merkmalen abweicht, interpretieren das Ereignis seltener als Vergewaltigung und haben eine geringere Anzeigebereitschaft als diejenigen, die unter den Bedingungen der vermeintlich echten Vergewaltigung Opfer eines sexuellen Übergriffs wurden (Du Mont, Miller & Myhr, 2003; Kahn, Mathie & Torgier, 1994). Zahlreiche Analysen der Begleitumstände sexueller Übergriffe belegen, dass das Stereotyp der echten Vergewaltigung zur Recht als Stereotyp, d.h. fehlerhafte Verallgemeinerung, betrachtet wird. Für Deutschland ergab etwa eine Repräsentativbefragung von mehr als 10.000 Frauen im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dass nur 14.5% der berichteten sexuellen Übergriffe von einem dem Opfer zuvor nicht bekannten Täter verübt wurden. Nur 20% fanden an öffentlichen Orten statt, 69% dagegen in der Wohnung des Opfers (Müller & Schröttle, 2004). Eng verbunden mit dem Stereotyp der echten Vergewaltigung ist das Konstrukt der *Vergewaltigungsmythen*. Auch hier handelt es sich um schematische Vorstellungen über Täter, Opfer und Begleitumstände sexueller Übergriffe. Vergewaltigungsmythen bezeichnen Einstellungen, für die es keine faktische Evidenz gibt und deren Funktion in der Rechtfertigung oder Trivialisierung sexueller Gewalt von Männern gegenüber Frauen besteht (Lonsway & Fitzgerald, 1994). In einer neueren Definition kennzeichnen Gerger, Kley, Bohner und Sieble' (2007, S. 425) Vergewaltigungsmythen als "descriptive or prescriptive beliefs about sexual aggression (i. e. about its scope, causes, context and consequences) that serve to deny, downplay or justify sexually aggressive behavior that men commit against women." Beispiele für Vergewaltigungsmythen sind Aussagen wie "Viele Frauen neigen dazu, eine nett gemeinte Geste zum sexuellen Übergriff hochzuspielen", oder "Frauen zieren sich gerne. Das bedeutet nicht, dass sie keinen Sex wollen" (Gerger et al., 2007). Eine breite Forschungsliteratur belegt, dass die Zustimmung zu Vergewaltigungsmythen sowohl in der Bevölkerung als auch bei Vertreterinnen von Berufsgruppen, die an der strafrechtlichen Verfolgung sexueller Gewalt beteiligt sind, ein verbreitetes Phänomen darstellt (Krahe, 1989; Reddington & Kreisel, 2009). Zudem wurde in zahlreichen Studien gezeigt, dass eine stärkere Zustimmung zu Vergewaltigungsmythen mit der Tendenz zu täter- entlastenden und opfer- belastenden Verantwortungszuschreibungen einher geht (zusammenfassend s. Temkin & Krahe, 2008, Kap. 2). Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwieweit derartige stereotype Urteilmuster auch in die strafrechtliche Beurteilung sexueller Gewaltdelikte Eingang finden und als eine Erklärung der hohen Schwundquoten herangezogen werden könnten. Zur Beantwortung dieser Frage ist zunächst zu zeigen, dass sich die Schwundquote bei Vergewaltigungen systematisch von der anderer Delikte unterscheidet. Danach ist theoretisch zu begründen, über welche Prozesse stereotype Vorstellungen über sexuelle Gewalt auf die Urteilsbildung Einfluss nehmen können, bevor empirische Befunde zum Nachweis derartiger Urteilsprozesse vorgestellt werden.

II. Schwundquoten: Ist Vergewaltigung ein spezieller Fall?

Wenn von Schwundquoten in Bezug auf die strafrechtliche Verfolgung sexueller Gewaltdelikte die Rede ist, muss zunächst festgehalten werden, dass der bei weitem größte Schwund bereits zwischen dem Eintritt und der Anzeige einer sexuellen Gewalterfahrung stattfindet. In der oben erwähnten Repräsentativbefragung von Müller und Schröttle (2004) gaben von den Frauen, die eine, basierend auf der strafrechtlichen Definition des Tatbestandes formulierte Frage nach dem Erleben einer Vergewaltigung bejahten, lediglich 8% an, die Tat bei der Polizei angezeigt zu haben. Studien aus der internationalen Literatur berichten ähnlich geringe Zahlen (z.B. Fisher, Cullen & Turner, 2000). In Bezug auf die Schwundquote innerhalb der strafrechtlichen Auseinandersetzung ist es angezeigt, einen vergleichenden Blick: auf andere Deliktarten zu richten. Hierzu liefern die Zahlen des European Sourcebook for Crime and Criminal Justice Statistics (Aebi et al., 2006; 2010) einen Anhaltspunkt. Betrachtet man die Entwicklung der Häufigkeitszahlen für Anzeigen und Verurteilungen für Vergewaltigung, Körperverletzung und Raub über die Zeit, so ergibt sich das in Tabelle 1 dargestellte Bild.

	Fälle pro 100.000	2000	2003	2007	% Verände- rung 2000-2007
Körperverletzung	Tatverdächtige	448	519	593	+ 32.3
	Verurteilungen	71	82	102	+ 43.6
Raub	Tatverdächtige	47	47	44	- 6.8
	Verurteilungen	13	13	13	0
Vergewaltigung	Tatverdächtige	7.2	8.8	8.0	+ 11.1
	Verurteilungen	2.7	1.6	1.4	- 48.1

Tabelle 1: Entwicklung der Tatverdächtigen- und Verurteilungszahlen für Vergewaltigung, Körperverletzung und Raub in Deutschland (Quelle: European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics, 3. Aufl. 2006, S. 57-59, und 4. Aufl. 2010, S. 68, 72 und 75)

Für Körperverletzungsdelikte zeigt sich über den betrachteten Zeitraum von 2000 bis 2007 eine Zunahme der Tatverdächtigenrate um etwa ein Drittel, parallel dazu ist eine (etwas stärkere) Zunahme der Verurteilungsrate zu konstatieren. In Bezug auf Raubdelikte ist die Tatverdächtigenquote leicht rückläufig, die Verurteilungsquote bleibt stabil. In beiden Fällen lässt sich festhalten, dass die Veränderung der Tatverdächtigen- und der Verurteilungsquoten in etwa parallel verlaufen. Ein gänzlich anderes Bild bieten die Zahlen für das Delikt der Vergewaltigung. Hier steht einer Zunahme der Tatverdächtigenquote um ca. 10% ein Rückgang der Verurteilungsquote um fast 50% gegenüber. Festzuhalten ist, dass in der Tatverdächtigenquote nur diejenigen Anzeigen repräsentiert sind, in denen ein Tatverdächtiger identifiziert werden konnte, also alle angezeigten Fälle, die nicht einer konkreten Person zugerechnet werden konnten, keine Berücksichtigung fanden. Mögliche Unterschiede zwischen den Delikten in der Wahrscheinlichkeit der Identifizierung eines Tatverdächtigen können die gefundenen Unterschiede daher nicht erklären. Ohne auf die vielfältigen Gründe für die Unterschiedlichkeit der Zahlen näher einzugehen, eignen sich die Daten zur Stützung der Annahme, dass es sich bei den Schwundquoten in der strafrechtlichen Verfolgung angezeigter Fälle sexueller Gewalt um ein besonderes Problem handelt, das von den Schwundquoten anderer Delikte deutlich abweicht. Diese Schlussfolgerung wirft die Frage nach möglichen Ursachen dieser besonderen Schwundquotenproblematik auf.

III. Soziale Informationsverarbeitung im juristischen Kontext

Die sozialpsychologische Forschung zur sozialen Informationsverarbeitung unterscheidet zwei grundlegende Modalitäten der Informationsverarbeitung, die für die Analyse der Beurteilung von Vergewaltigungsdelikten relevant sind: *daten-gesteuerte* und *schema-gesteuerte* Informationsverarbeitung (Kunda, 1999). Die daten-gesteuerte Informationsverarbeitung ist ein aufwändiger kognitiver Prozess, in dem die zu einem Sachverhalt vorhandenen Einzelinformationen geprüft, integriert und abgespeichert werden. Eindrucksbildung erfolgt induktiv, in einem „bottom-up“-Prozess, in dem aus den gegebenen Einzelinformationen eine Gesamteinschätzung entwickelt wird. Personen verarbeiten Informationen nur dann daten-gesteuert, wenn sie über die erforderlichen Fähigkeiten/Kenntnisse und eine hinreichende Motivation verfügen, Einzelinformationen entsprechend sorgfältig zu würdigen. Im Unterschied dazu stellt die schema-gesteuerte Informationsverarbeitung eine schnelle und effiziente Form der Eindrucksbildung dar. Sie greift auf das generalisierte Vorwissen zurück, das aufgrund direkter oder stellvertretender Erfahrung mit dem Gegenstand gewonnen wurde. Hier erfolgt die Einschätzung eines Ereignisses deduktiv in einem „top-down“-Prozess, insofern allgemeine Vorstellungen über einen Sachverhalt auf den speziellen Beurteilungsgegenstand angewendet werden und dieser ohne sorgfältigen Interpretationsprozess dem übergeordneten Schema assimiliert wird. Schema-basierte Urteile sind zwar ökonomischer, weil sie weniger kognitiven Aufwand erfordern, sie sind aber auch fehleranfälliger, weil sie die spezifischen Aspekte des gegebenen Beurteilungsgegenstands nicht ausreichend in Betracht ziehen. Unter normativen Gesichtspunkten sollten Entscheidungsprozesse im straf. rechtlichen Kontext auf daten-gesteuerten

Informationsverarbeitungsprozessen basieren, in denen die gegebenen Eigenschaften des zu behandelnden Falles einer genauen, abwägenden Prüfung unterzogen werden. Demzufolge würde der Nachweis des Einflusses 'schema-gesteuerter Verarbeitungsprozesse auf Beurteilungen, die normativ als daten-gesteuert definiert sind, als Beleg für den Einfluss von Störvariablen und Verzerrungsprozesse gelten können. Zwei Forschungsstrategien bieten sich für diesen Nachweis an. Zum einen bieten Aktenanalysen die Möglichkeit, den Verlauf der strafrechtlichen Behandlung angezeigter Fälle nachzuvollziehen und die Hypothese zu prüfen, dass die Wahrscheinlichkeit, dass ein angezeigter Fall zu einer Verurteilung führt, um so geringer ist, je stärker der Fall vom Stereotyp der echten Vergewaltigung abweicht. Dieser Ansatz wurde etwa in der bereits erwähnten internationalen Studie von Lovett und Kelly (2009) verfolgt. In insgesamt 11 Ländern wurden jeweils 100 Fälle analysiert, und es zeigte sich erwartungsgemäß, dass der Anteil der Fremdtäter an den Anzeigen und den Verurteilungen deutlich höher war als Prävalenzstudien nahelegen (für Deutschland vgl. Seith, Lovett & Kelly, 2009). Der methodische Ansatz der Aktenanalyse bietet den Vorteil großer Realitätsnähe und trägt der Komplexität der Beurteilungsprozesse in verschiedenen Stadien der Fallbewertung Rechnung. Der Nachteil dieses Ansatzes besteht jedoch darin, dass sich die Fälle hinsichtlich einer Vielzahl von inhaltlichen Merkmalen voneinander unterscheiden, sowie von jeweils unterschiedlichen Beurteilern eingeschätzt werden, so dass der Einfluss spezifischer Fallinformationen oder individueller Unterschiede zwischen den Beurteilern nicht sauber identifiziert werden kann. Deshalb bietet sich als zweite Forschungsstrategie ein experimenteller Ansatz an, in dem anhand fiktiver Fallbeschreibungen kritische Aspekte unter Konstanzhaltung der übrigen Fallmerkmale untersucht und zu individuellen Unterschieden in der Vergewaltigungsmymenakzeptanz der BeurteilerInnen in Beziehung gesetzt werden können. Zwar bilden fiktive Fallschilderungen die Komplexität realer Fälle nicht ab, dafür bieten sie das für die Prüfung von Kausalhypothesen erforderliche Maß an Kontrolle über die inhaltlichen Fallmerkmale und die Möglichkeit zur systematischen Erfassung individueller Unterschiede (Bieneck, 2009). Der experimentelle Ansatz ist daher als wichtige Ergänzung zur Aktenanalyse realer Fälle zu sehen, um den Einfluss stereotyper Urteilmuster aufdecken zu können. Im weiteren Verlauf dieses Beitrags werden Ergebnisse vorgestellt, die den Einfluss schema-gesteuerter Informationsverarbeitungsprozesse auf die Urteilsbildung von Laien und juristischen ExpertInnen über Fälle sexueller Gewalt belegen. Die Studien basieren auf der Hypothese, dass soziale Reaktionen auf primäre Viktimisierung durch sexuelle Gewalt von stereotypen Vorstellungen über Vergewaltigungsoffer und -täter beeinflusst werden, die einer datengesteuerten Beurteilung des Einzelfalles zuwider laufen. Dabei geht es zum einen darum, wie bestimmte Konstellationen des Falles, z.B. eine frühere sexuelle Beziehung zwischen Täter und Opfer oder der Alkoholkonsum des Opfers, in die Beurteilung der Verantwortlichkeit des Täters und der Mitschuld des Opfers einfließen. Zum anderen wird belegt, dass individuelle Unterschiede im Ausmaß der Zustimmung zu Vergewaltigungsmymen mit unterschiedlichen Einschätzungen von Opfer- und Täterverantwortung zusammenhängen. Zudem wird gezeigt, dass der Einfluss von stereotypen Urteilmustern bei anderen Delikten (z.B. Raub) nicht zu beobachten ist. Abschließend werden erste Ergebnisse zur Förderung daten-gesteuerter Informationsverarbeitung mithilfe einer Rechtfertigungsanleitung vorgestellt.

IV. Werden angehende JuristInnen in der Beurteilung von Vergewaltigungsszenarien von stereotypen Urteilmustern geleitet?

Zur Klärung dieser Frage wurden in der Studie von Krahe, Temkin, Bieneck und Berger (2008; Study 2) 129 GerichtsreferendarInnen (darunter 49 Frauen) zur Beurteilung von sechs Vergewaltigungsszenarien aufgefordert. Alle Szenarien beschrieben einen unfreiwilligen Geschlechtsverkehr, bei dem die Frau ihre Nichteinwilligung in die sexuellen Handlungen eindeutig verbal kommunizierte. Zwei Aspekte der Fallbeschreibungen wurden systematisch variiert: (1) Das Bekanntschaftsverhältnis zwischen Opfer und Täter: der Täter wurde als Fremder, Bekannter oder Ex-Partner eingeführt; und (2) die vom Täter zur Durchsetzung des sexuellen Kontakts eingesetzte Strategie: entweder wendete er körperliche Gewalt an, oder er nutzte den Umstand aus, dass das Opfer zu stark alkoholisiert war, um sich körperlich gegen ihn zur Wehr zu setzen. Die gesetzliche Vergewaltigungsdefinition in § 177 StGB enthält keine Bezüge zum Bekanntschaftsverhältnis zwischen Opfer und Täter, die als Grundlage unterschiedlicher Verantwortungszuschreibungen herangezogen werden könnten. Finden sich dagegen Unterschiede in den Urteilen in Abhängigkeit vom Bekanntschaftsverhältnis, deutet dies auf den Einfluss von Vergewaltigungsstereotypen und -mymen hin. Auch werden sowohl der Einsatz bzw. die Androhung körperlicher Gewalt als auch die Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer dem Täter schutzlos ausgeliefert ist, gleichermaßen unter Strafe gestellt, so dass unterschiedliche Schuldzuweisungen in Abhängigkeit der vom Täter eingesetzten Strategie ebenfalls als Ausdruck schematischer

Informationsverarbeitung interpretiert werden können. Mit der Vorbeziehung zwischen Opfer und Täter und der Strategie der Zwangsausübung wurden damit zwei Aspekte variiert, die in der strafrechtlichen Definition von Vergewaltigung keine Rolle spielen, in stereotypen Vorstellungen über Vergewaltigung jedoch fest verankert sind. Sollten sie unter den kontrollierten Bedingungen experimenteller Fallszenarios einen signifikanten Effekt auf die Beurteilung der Täter- und Opferverantwortung ausüben, wäre dies ein Beleg für den Einfluss schema-gesteuerter Informationsverarbeitung bei einer in juristischem Denken vorgebildeten Zielgruppe, die in ihrer beruflichen Tätigkeit potentiell mit der Beurteilung sexueller Gewaltdelikte in Berührung kommen kann. Neben der Variation der Fallmerkmale wurde eine zusätzliche experimentelle Variation eingeführt. Einer Hälfte der TeilnehmerInnen wurde vor der Darbietung der Fallschilderungen der Text des § 177 StGB vorgelegt, die andere Hälfte erhielt keinen Gesetzestext. Hintergrund dieser Variation war das theoretische Postulat, dass schema-gesteuerte Informationsverarbeitung insbesondere dann zum Einsatz kommt, wenn die notwendigen Voraussetzungen für eine datengesteuerte Verarbeitung nicht gegeben sind. Dies könnte im vorliegenden Fall bezogen auf die erforderlichen Kernnisse über die gesetzliche Definition des Vergewaltigungstatbestandes der Fall sein. Wenn mangelndes Wissen als Ursache für schema-gesteuerte Urteile anzunehmen wäre, müsste sich dies in einem deutlich weniger ausgeprägten Einfluss der schematischen Fallinformationen auf die Beurteilung von Opfer- und Täterverantwortung in der Gruppe niederschlagen, die zuvor den Gesetzestext gelesen hat. Schließlich wurde erfasst, in welchem Maße die TeilnehmerInnen Vergewaltigungsmythen für zutreffend hielten, um den Einfluss individueller Unterschiede in der Vergewaltigungsmythenakzeptanz auf die Fallbeurteilung untersuchen zu können. In Bezug auf die Einschätzung der Täterverantwortung ergaben die Ergebnisse zunächst, dass dem Täter umso weniger Verantwortung zugeschrieben wurde, je enger die Vorbeziehung zum Opfer war. Außerdem wurde dem Täter, der die Widerstandsunfähigkeit des Opfers, aufgrund seiner Alkoholisierung ausnutzte, weniger Verantwortung zugeschrieben als dem Täter, der physische Gewalt einsetzte. Darüber hinaus ergab sich aber auch eine signifikante Wechselwirkung zwischen Bekanntschaftsverhältnis und Strategie der Druckausübung, die in Abbildung 1 (Anhang) zu erkennen ist. In denjenigen Szenarien, in denen der Täter körperliche Gewalt anwendete, nahm die ihm zugeschriebene Verantwortung vom fremden über den bekannten Täter bis hin zum Ex-Partner ab. Dagegen wurde Täterverantwortung bei den drei Delikten, in denen der die Widerstandsunfähigkeit des Opfers ausnutzte, unabhängig vom Bekanntschaftsgrad vergleichsweise niedrig eingeschätzt. Nur für die Vergewaltigung durch einen ExPartner ergaben sich keine Unterschiede zwischen dem Einsatz von Gewalt und der Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit des Opfers auf die Einschätzung der Täterverantwortung. Parallele Befunde ergaben sich für die Einschätzung der Opfermitschuld. Betrachtet man das Bekanntschaftsverhältnis und die eingesetzte Strategie der Druckausübung getrennt voneinander, so wird dem Opfer umso mehr Mitschuld zugewiesen, je enger die Beziehung zum Täter war. Außerdem wird die Opfermitschuld über alle drei Bekanntschaftsbedingungen gemittelt in den Szenarien, in denen das Opfer aufgrund seiner Alkoholisierung widerstandsunfähig war, geringer eingeschätzt als beim Einsatz körperlicher Gewalt. Allerdings ergab sich auch bei der Einschätzung der Opfermitschuld eine signifikante Wechselwirkung der beiden Einflussfaktoren, die in Abbildung 2 (Anhang) dargestellt ist. Während in den Szenarien, in denen der Täter Gewalt anwendet, die Opfermitschuld bei zunehmendem Bekanntschaftsgrad ansteigt, sieht die Beziehung für die Alkohol bezogenen Szenarien anders aus. Hier wird dem Opfer die geringste Mitschuld zugeschrieben, wenn der Täter ein Ex-Partner war, die höchste Mitschuld ergab sich bei einem Bekanntschaftsverhältnis zum Täter. Dieser Befund gibt Hinweise auf die hinter den Schuldzuweisungen liegenden Überlegungen. Eine mögliche Interpretation wäre, dass einer Frau, die im Kontext einer Situation mit einem Bekannten so viel Alkohol zu sich nimmt, dass sie sich nicht mehr wehren kann, ein größerer Mangel an Vorsicht unterstellt wird als einer Frau, die im Kontext einer Interaktion mit einem früheren Partner Alkohol trinkt. Im Hinblick auf individuelle Unterschiede im Ausmaß der Vergewaltigungsmythenakzeptanz liefern die Ergebnisse ebenfalls ein eindeutiges Bild. Wie in Abbildung 3 (Anhang) zu erkennen, nimmt mit steigender Vergewaltigungsmythenakzeptanz die dem Täter zugeschriebene Verantwortung stetig ab, während im Gegenzug die dem Opfer zugeschriebene Mitschuld zunimmt. Hier ist hervorzuheben, dass allen TeilnehmerInnen identische Fallinformationen vorlagen, sie aber dennoch zu signifikant unterschiedlichen Beurteilungen der Opfer- und Täterverantwortung gelangten, was klar im Widerspruch zu der normativen Vorgabe einer daten-gesteuerten Informationsverarbeitung steht. Insgesamt decken sich die Einschätzungen der GerichtsreferendarInnen mit den Befunden einer weiteren Studie, in der eine Stichprobe von JurastudentInnen untersucht wurde (vgl. KraM et al., 2008, Study 1). Gemeinsam belegen die beiden Studien, dass angehende JuristInnen in ihren Urteilen in systematischer Weise vom Stereotyp der echten Vergewaltigung beeinflusst werden. Als weiterer Befund ist festzuhalten, dass die Präsentation der Gesetzesdefinition von Vergewaltigung vor der Beurteilung der

Szenarien keinen Einfluss auf die Einschätzung der Täterverantwortung und der Opfermitschuld ausübten, so dass mangelndes Wissen über die Gesetzeslage als Grund für den Rückgriff auf stereotype Urteilmuster ausgeschlossen werden kann.

V. Wirken sich schematische Urteilmuster auch auf andere Delikte aus?

Der Nachweis, dass Informationen über das Bekanntschaftsverhältnis zwischen Opfer und Täter sowie über die, vom Täter eingesetzte Strategie zur Durchsetzung seiner Interessen, die Einschätzung der Täterverantwortung und Opfermitschuld bei sexuellen Gewaltdelikten beeinflussen, belegt noch nicht, dass der Einfluss derartiger Merkmale, die außerhalb der juristischen Tatbestandsdefinitionen stehen, eine spezifische Problematik bei Sexualdelikten darstellen. Zwar legen die oben angeführten Zahlen zu Parallelen und Divergenzen von Tatverdächtigen- und Verurteilungsquoten den Schluss nahe, dass Vergewaltigung ein spezieller Fall ist, doch geht in diese Zahlen eine große Variabilität zu Lasten der spezifischen Einzelfälle ein. Daher wurde in einer weiterführenden experimentellen Studie mithilfe der Szenarienmethode überprüft, ob Hintergrundinformationen über die Täter-Opfer-Beziehung sowie den Einsatz von Gewalt gegenüber der Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit des Opfers auch bei einer anderen Deliktart, nämlich bei Raub, anzutreffen ist. An der Studie nahmen 288 Studierende unterschiedlicher Fachrichtungen teil, darunter 207 Frauen (Bieneck & KraM, 2011). Die eine Hälfte der Stichprobe beurteilte sechs Szenarien, in denen der Täter körperliche Gewalt anwendete, die andere Hälfte beurteilte sechs Szenarien, in denen er die Widerstandsunfähigkeit des Opfers aufgrund von Alkoholkonsum ausnutzte. Jeweils drei der Szenarien schilderten einen Raub bzw. eine Vergewaltigung, wobei sich die Fälle innerhalb der beiden Deliktarten im Bekanntschaftsverhältnis zwischen Täter und Opfer (Fremder, Bekannter, Ex-Partner) unterschieden. Als kritische abhängige Variablen wurden die dem Täter zugeschriebene Verantwortung und die dem Opfer zugewiesene Mitschuld erhoben. Sowohl für die Täterverantwortung als auch für die Opfermitschuld ergab sich eine signifikante Wechselwirkung zwischen der Art des Delikts und dem Einfluss der deliktunspezifischen Hintergrundinformationen über die Art der Druckausübung und das Bekanntschaftsverhältnis zwischen den Beteiligten, wie Abbildung 4 (Anhang) zeigt. Bei den Raubdelikten sind die Einschätzungen von Täterverantwortung und Opfermitschuld unabhängig davon, ob der Täter bei der Begehung der Tat körperliche Gewalt einsetzte oder sich die Widerstandsunfähigkeit des Opfers aufgrund dessen Alkoholisierung zunutze machte. Dagegen findet sich für die Vergewaltigungsdelikte das bereits bekannte Muster, dass bei Ausnutzen der Widerstandsunfähigkeit des Opfers die Täterverantwortung signifikant niedriger und die Opfermitschuld signifikant höher eingeschätzt wird als beim Einsatz körperlicher Gewalt. Analoge Unterschiede zwischen den Delikten finden sich auch für den Einfluss der Information über das Bekanntschaftsverhältnis zwischen Täter und Opfer, wie Abbildung 5 (Anhang) belegt. Für die Beurteilung der Raubdelikte spielt es keine Rolle, ob es zwischen Täter und Opfer eine Vorbeziehung gab, dagegen wird bei den Vergewaltigungsfällen die Täterverantwortung reduziert und die Opfermitschuld heraufgesetzt, je enger die vorherige Beziehung zwischen beiden dargestellt wird. Damit stützen die Befunde die Annahme, dass der Einfluss schematischer Informationen, die nicht in der Definition des zu bewertenden Tatbestandes enthalten sind, kein generelles Prinzip der Eindrucksbildung über kriminelle Handlungen darstellt, sondern bei der Beurteilung sexueller Gewaltdelikte in besonderem Maße zum Tragen kommt.

VI. Wie lässt sich daten-gesteuerte Informationsverarbeitung fördern?

Die bisher angeführten Studien haben gezeigt, dass Prozesse der schemagesteuerten Informationsverarbeitung die normativ als daten-gesteuert definierte Urteilsbildung über Täter und Opfer in sexuellen Gewaltdelikten beeinflusst. Aus diesen Befunden ergibt sich im nächsten Schritt die Frage, auf welche Weise der Einfluss schematischer Informationsverarbeitung in diesem Beurteilungskontext verringert und der Rückgriff auf daten-gesteuerte Verarbeitungsprozesse gefördert werden könnte. Die sozialpsychologische Forschung zur sozialen Informationsverarbeitung liefert Ansatzpunkte zur Beantwortung dieser Frage. Sie belegt, dass Personen unter anderem dann in eine gründlichere, daten-gesteuerte Interpretationen sozialer Informationen eintreten, wenn sie erwarten, ihr Urteil später begründen und rechtfertigen zu müssen (Tetlock, 1992). Eine solche Rechtfertigungsinstruktion wurde in der Studie von Krahe, Temkin und Bieneck (2007; Study 2) eingesetzt, um den Einfluss von Vergewaltigungstereotypen und -mythen auf die Beurteilung von Fallszenarien mit unterschiedlicher Nähe zum Stereotyp der echten Vergewaltigung zu reduzieren. An der Studie nahmen 158 Studierende teil (118 Frauen). Wie in den bereits beschriebenen Studien

schätzten sie sechs Vergewaltigungsszenarien ein, die sich nach dem Grad der Bekanntschaft zwischen Opfer und Täter (Fremder, Bekannter, Ex-Partner) sowie der vom Täter eingesetzten Strategie der Druckausübung (Gewalt oder Ausnutzen der Widerstandsunfähigkeit) unterschieden. Die Durchführung erfolgte in Gruppen. In der Hälfte der Gruppen wurde vor der Lektüre der Fallbeschreibungen angekündigt, dass am Ende der Sitzung zufällig einige TeilnehmerInnen ausgewählt würden, die ihre Einschätzungen der Täterverantwortung und Opferverschuld vor der gesamten Gruppe begründen und rechtfertigen müssten. In der anderen Hälfte der Gruppen wurde keine Rechtfertigungsinstruktion eingesetzt.

Die Ergebnisse zeigten zum einen, dass in der Gruppe mit Rechtfertigungsinstruktion der Einfluss stereotyper Urteilmuster nicht generell unterdrückt werden konnte, da Informationen über den Bekanntschaftsgrad zwischen Opfer und Täter und den Einsatz von Gewalt oder Ausnutzen der Widerstandsunfähigkeit noch immer einen signifikanten Einfluss auf die Urteilsbildung ausübten. Auf der anderen Seite zeigte sich, dass die Rechtfertigungsinstruktion einen spezifischen Einfluss auf die Beurteilung derjenigen Fallkonstellationen hatte, in denen das Stereotyp der echten Vergewaltigung auf eine hohen Vergewaltigungsmythenakzeptanz traf: Ohne Rechtfertigungsinstruktion ergaben sich die geringsten Werte der Täterverantwortung und die höchsten Werte der Opferverschuld bei der Vergewaltigung durch einen früheren Partner bei denjenigen TeilnehmerInnen, die eine hohe Zustimmung zu Vergewaltigungsmythen aufwiesen. Diese besondere Sensitivität der TeilnehmerInnen mit hoher Vergewaltigungsmythenakzeptanz gegenüber Fallinformationen, die das Stereotyp der echten Vergewaltigung "bedienten", konnte durch die Rechtfertigungsinstruktion außer Kraft gesetzt werden. Der Minderung der Täterverantwortung und Heraufsetzung der Opferverschuld bei der Vergewaltigung durch einen Ex-Partner (im Vergleich zu dem Fremden oder Bekannten), die in der Gruppe ohne Rechtfertigungsinstruktion auftrat, konnte durch die Rechtfertigungsinstruktion verhindert werden.

Damit ist festzuhalten, dass die Rechtfertigungsinstruktion zwar nicht erfolgreich war, den Einfluss von schematischen Urteilmustern auf der Basis von Vergewaltigungsstereotypen und -mythen generell zu reduzieren, aber zumindest bei der besonders problematischen Verknüpfung stereotyper Fallmerkmale und hoher individueller Zustimmung zu Vergewaltigungsmythen einen geringeren Rückgriff auf schematische Verarbeitungen erzielen konnte.

VII. Kritische Diskussion und Ausblick

Opfer sexueller Gewaltdelikte beklagen häufig, dass die Reaktionen, denen sie im Falle einer Anzeige seitens der Polizei und Justiz ausgesetzt sind, Zweifel an ihrer Glaubhaftigkeit und eine Zuweisung von Mitschuld zum Ausdruck bringen, die als "sekundäre Viktimisierung" empfunden wird (Reddington & Kreisel, 2009). Im vorliegenden Beitrag wurde die Bedeutung von schematischen Urteilmustern über Opfer und Täter sexueller Gewalt analysiert. Es wurde postuliert, dass die soziale Eindrucksbildung über Vergewaltigungsfälle von Stereotypen und Vergewaltigungsmythen bestimmt wird, die auch ausgebildete JuristInnen beeinflussen und als eine Ursache für die hohen Schwundquoten bei der strafrechtlichen Verfolgung sexueller Gewaltdelikte anzusehen sind. Trotz Vorliegen der Definitionsmerkmale einer Vergewaltigung (klare Nichteinwilligung des Opfers, Einsatz/Androhung von Gewalt oder Ausnutzen der schutzlosen Lage), wurden juristische ExpertInnen in ihren Urteilen durch das Stereotyp der echten Vergewaltigung beeinflusst, und zwar auch dann, wenn sie zuvor ausdrücklich an die strafrechtliche Definition des Tatbestandes erinnert wurden.

Dem Täter eines Vergewaltigungsszenarios wurde weniger und dem Opfer mehr Verantwortung zugeschrieben, (a) wenn es eine vorherige Bekanntschafts- oder Partnerschaftsbeziehung zwischen beiden gab, (b) wenn der Täter die Alkoholisierung des Opfers ausnutzte statt körperliche Gewalt einzusetzen, und (c) der/die BeurteilerIn eine hohe Neigung zur Akzeptanz von Vergewaltigungsmythen hatte. Eine Ausnahme bildete lediglich die Vergewaltigung eines alkoholisierten Opfers durch einen ehemaligen Partner, die in der Studie von Krahe et al. (2008) mit geringerer Opferverschuld verbunden war, als wenn es sich bei dem Täter um einen Bekannten des Opfers handelte. Weiterhin wurde gezeigt, dass Hintergrundinformationen über die Täter-Opfer-Beziehung und die eingesetzte Strategie des Täters speziell bei der Beurteilung von Vergewaltigungsfällen eine Rolle spielten und die Beurteilung von Raubdelikten nicht beeinflussten.

Schließlich konnte belegt werden, dass durch die Induzierung eines Rechtfertigungszwangs der Rückgriff auf Vergewaltigungsmythen bei den Fällen reduziert wurde, die am weitesten vom Stereotyp der "echten Vergewaltigung" entfernt waren.

Trotz der hypothesenkonden Befunde der vorgestellten Studien sind Einschränkungen der gewählten experimentellen Vorgehensweise zu erwähnen. Zum einen handelt es sich um fiktive Fallbeschreibungen, die in ihrer Kürze und im Mangel an inhaltlichen Details der Komplexität realer Vergewaltigungsfälle nicht entsprechen. Zum zweiten waren sich die TeilnehmerInnen der Studien darüber im Klaren, dass ihre Falleinschätzungen nicht mit Konsequenzen für Täter und Opfer verbunden waren. Die Implikationen der Ergebnisse für Entscheidungsprozesse über reale Fälle sind daher mit der gebotenen Vorsicht zu beurteilen. Andererseits bietet der experimentelle Ansatz jedoch die Möglichkeit, den Einfluss stereotyper Urteilmuster unter kontrollierten Bedingungen zu erfassen und damit den kausalen Einfluss schematischer Urteilmuster identifizieren zu können. Zudem ist es auf diesem Wege möglich, alternative Erklärungen auszuschließen oder zu kontrollieren, die aufgrund der Einzigartigkeit jedes Falles in der Realität eindeutige Schlussfolgerungen verhindern. Vor diesem Hintergrund können die vorgestellten Forschungsbefunde einen Beitrag zum Verständnis der Urteilsprozesse leisten, die bei Laien wie auch bei ausgebildeten JuristInnen in die sozialen Reaktionen auf primäre Viktimisierung einfließen und zur Problematik der "Gerechtigkeitslücke" für Opfer sexueller Gewalt beitragen können.

FOTOS

	2000	2001	2005	2007	% Veränderung 2000-2007
Fälle pro 100.000				8	+ 11,1
Täterverdächtige	7,2	7,7	8,8		
Verurteilungen	2,7	1,5	1,6	1,4	





Abb.: Diskussionsrunde nach dem Vortrag von Frau Dr.ⁱⁿ Krahé